3. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Hettstadt

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hettstadt (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 21.03.2019 mit Änderungen zum 01.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Buchst. a) und b) erhält folgende Fassung:

a) für Kinder unter drei Jahren:

Buchungszeiten:	1. Kind	2. Kind
von zwei bis drei Stunden	140,50 Euro	106,00 Euro
von drei bis vier Stunden	148,00 Euro	110,50 Euro
von vier bis fünf Stunden	155,50 Euro	115,00 Euro
von fünf bis sechs Stunden	163,00 Euro	119,50 Euro
von sechs bis sieben Stunden	170,50 Euro	124,00 Euro
von sieben bis acht Stunden	178,00 Euro	128,50 Euro
von acht bis neun Stunden	185,50 Euro	133,00 Euro

b) für Kinder von drei bis zur Einschulung

Buchungszeiten:	1. Kind	2. Kind
von drei bis vier Stunden	112,50 Euro	87,50 Euro
von vier bis fünf Stunden	117,50 Euro	90,50 Euro
von fünf bis sechs Stunden	122,50 Euro	93,50 Euro
von sechs bis sieben Stunden	127,50 Euro	96,50 Euro
von sieben bis acht Stunden	132,50 Euro	99,50 Euro
von acht bis neun Stunden	137,50 Euro	102,50 Euro

Nimmt ein Kind am pädagogischen Kochen teil, ist unabhängig vom Alter als Essensgebühr für jedes Mittagessen 3,50 € zu bezahlen. Die Anmeldung zum pädagogischen Kochen ist für das ganze Kindergartenjahr bindend. Die Abrechnung der Essensgebühr erfolgt quartalsweise.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hettstadt, 30.03.2023

Andrea Rothenbucher Erste Bürgermeisterin